

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

LAKV PERSONAL DER LANDESVERWALTUNG, DER GEMEINDEN, DER ALTERSHEIME UND DER BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN, DES LANDESGESUNDHEITSDIENSTES, DES INSTITUTES FÜR SOZIALEN WOHNBAU, DES VERKEHRSAMTES VON BOZEN UND DER KURVERWALTUNG VON MERAN SOWIE FÜHRUNGSKRÄFTE, ÄRZTE UND TIERÄRZTE

(Sektor öffentlicher Dienst)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Beitragszahlung

Die eingeschriebenen Arbeitnehmer leisten ihre Beiträge in der Höhe, nach den Modalitäten und innerhalb der Fristen gemäß dem Gründungsabkommen vom 19. Januar 1998 mit den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens vom 20. November 1998, den darin genannten Abkommen und den späteren Änderungen.

	Abfertigungs- anteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurden				
+ in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft	1,24% (18% Abfertigung)	1%	2% ⁴	
+ nicht in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft	1,24% (18% Abfertigung) ³	1%	1%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% unter Einhaltung des abziehbaren Höchstbetrags. Für Einkommen aus abhängiger Arbeit kann der doppelte Betrag der Abfertigung abgezogen werden, welche in den Fonds eingezahlt wird. Das Mitglied, das Beiträge einzahlt, welche nicht vom Einkommen aus abhängiger Arbeit abziehbar sind, berechnet bei Vorlage der Steuererklärung zur Überprüfung der Möglichkeit, die überschüssigen (und nicht bereits direkt vom Arbeitgeber abgezogenen) Beiträge abzuziehen, 12% des Gesamteinkommens, immer unter Einhaltung des Höchstbetrags von 5.164,57 Euro.
3. Gemäß Art. 22 („Umwandlung der Abfertigung und Bestimmungen über die Ergänzungsvorsorge“) des L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1 werden „[...] In Erwartung der staatlichen Bestimmungen über die volle Anwendung der Regelung über die Abfertigung [...], wenn mit Kollektivvertrag nicht anders geregelt, alle Anteile der Abfertigung, wie sie mit Kollektivvertrag festgelegt wurden, auf den Rentenfonds eingezahlt, und zwar nach Erlaß des Ministerialdekretes, mit dem der Rückbehalt zu Gunsten des NFAÖV (Nationales Fürsorgeinstitut für Angestellte der öffentlichen Verwaltung) für die Dienstabfertigung abgeschafft wird [...]“.
4. Gemäß Art. 76 („Berufliche Entwicklung“) des geltenden bereichsübergreifenden Kollektivvertrags erfolgt „[...] Innerhalb der jeweiligen Funktionsebene [...] der Wechsel in die obere Besoldungsstufe nach acht Jahren effektiven Dienstes in derselben Funktionsebene, und zwar aufgrund einer zufriedenstellenden Beurteilung des Personals durch den zuständigen Vorgesetzten [...]“. Das Dienstalster für den Wechsel der Stufe behält man bei Mobilität zwischen öffentlichen Körperschaften beziehungsweise bei gesetzlichem Übergang der Arbeitnehmer (z.B. Dezentralisierung von Kompetenzen des Staates) bei.